

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Verbio Retail Germany GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Tankstelle zur
Abgabe von Liquefied Natural Gas (LNG) und Compressed Natural Gas (CNG). am
Standort Kleinostheim, Mainparkstraße 18, Fl.-Nr. 1176 in der Gemarkung Kleinostheim**

Die Verbio Retail Germany GmbH beantragt, am Standort Mainparkstraße 18, 63801 Kleinostheim folgende Anlage nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) ändern zu dürfen:

- Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Aschaffenburg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden am 19.11.2024 eingereicht und am 15.01.2025 ergänzt.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, da es unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Diese Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da keine natürlichen Ressourcen, welche eine besondere Umweltverträglichkeit erfordern würden, beansprucht werden, Emissionen nach dem Stand der Technik gemindert bzw. weitestgehend vermieden werden und der Betrieb der Anlage nach den vorgelegten Antragsunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden bei Beachtung aller Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise nicht mit Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden ist.

Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.

Deshalb besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Aschaffenburg, den 20.03.2025